

Bereich Sportanlage am Bleichbach, Stadt Herbolzheim

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

Seite 1 von 6

1 ALLGEMEINES

Der wirksame Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Kenzingen-Herbolzheim umfasst die Stadt Kenzingen, die Stadt Herbolzheim, die Gemeinde Weisweil und die Gemeinde Rheinhausen. Der Flächennutzungsplan wurde erst im Jahr 2018 fortgeschrieben. Bei der vorliegenden Änderung handelt es sich um die 7. punktuelle Änderung.

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird erforderlich, da in direkter Nähe zur Emil-Dörle-Schule eine neue Sportanlage für den Schul- und Vereinssport entstehen soll. Aktuell befinden sich die von der Schule genutzten Sportflächen am Standort des Turnvereins Herbolzheim (TVH) und damit in einer Entfernung von 1,5 km (20 min Fußweg) zur Schule. Der Standort ist für den Schulsport deshalb nicht geeignet, weshalb die Stadt Herbolzheim beschlossen, in direkter Nähe zur Schule neue Flächen für die sportliche Nutzung zu erschließen. Zur planungsrechtlichen Ermöglichung des Vorhabens ist ein vollständiges Bauleitplanverfahren mit einer Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Nach § 6a (1) BauGB ist der wirksamen Flächennutzungsplanänderung eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

2 VERFAHREN

Die Änderung des Flächennutzungsplans wurde als zweistufiges Planungsverfahren mit Umweltprüfung, bestehend aus der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB und der Offenlage gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB durchgeführt.

Verfahrensablauf:

25.07.2023	Verbandsversammlung: Aufstellungsbeschluss nach § 2 (1) BauGB und Beschluss der Frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB
14.08.2023 – 15.09.2023	Durchführung der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
Schreiben vom 09.08.2023 mit Frist bis 15.09.2023	Durchführung der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB. Die Behörden werden aufgefordert zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung Stellung zu nehmen (Scoping).
30.01.2024	Verbandsversammlung: Behandlung der in der Frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen und Offenlagebeschluss gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
19.02.2024 – 22.03.2024	Durchführung der Offenlage gem. § 3 (2) BauGB (Bürgerbeteiligung)

Bereich Sportanlage am Bleichbach, Stadt Herbolzheim

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

Seite 2 von 6

Schreiben vom 14.02.2024 mit Frist bis 22.03.2024	Durchführung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB (Behördenbetei- ligung)
30.09.2024	Verbandsversammlung: Behandlung der in der Beteiligung einge- gangenen Stellungnahmen und Feststellungsbeschluss

3 BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wurde durch das Büro für Landschaftsplanung Kappis Ingenieure GmbH aus Lahr ein Umweltbericht erarbeitet, um die **Eingriffe zu dokumentieren und Vorgaben für den nachgelagerten Bebauungsplan zu formulieren**. Für den Änderungsbereich wurde **ein Steckbrief mit den wesentlichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erstellt**. Daraufhin wurden Empfehlungen für die Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen auf Bebauungsplanebene erarbeitet.

Im Umweltbericht werden folgende Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter beschrieben (**Belange der Umwelt und Art und Weise der Berücksichtigung**).

- Mensch

Der Standort wird aktuell zur Naherholung als Kleingartenanlage genutzt. Zudem liegt der Damm der Bleiche in unmittelbarer Nähe, an dem unterschiedlichste Freizeitaktivitäten ausgeübt werden.

Während der Bauarbeiten kann es vorübergehend zu akustischen und stofflichen Immissionen, sowie Staubemissionen kommen, welche sich aber im gesetzlich erlaubten Rahmen bewegen werden.

Es sind erhöhte anlagebedingte akustische Immissionen und Lichtimmissionen durch den Sportplatzbetrieb und Zufahrtsverkehr zu erwarten. Laut schalltechnischer Untersuchung werden die Immissionsrichtwerte und Spitzenpegelkriterien der Sportanlagenlärmschutzverordnung jedoch eingehalten.

- Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt

Den größten Teil des Geltungsbereichs nimmt der Biotoptyp „Kleingartenanlage“ ein. Auf den Flächen befinden sich kleinparzellige Gartenstücke, auf denen in vielen Fällen eine Gartenlaube steht. Viele verschiedene Obstgehölze aber auch Kleinäcker bestimmen das Bild. Durch den Bau einer Sportanlage werden mehr Flächen als bislang am Standort versiegelt. Die Stadt hat vor, die Kleingartenanlage an anderer Stelle wieder anzulegen.

Für die Bereiche Fettwiese mittlerer Standorte, Fettwiese mittlerer Standort mit Obstgehölzen, Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation und Brombeergestrüpp gibt es einen Ausgleich über das Schutzgut Tiere/Pflanzen sowie Ausweisungen von Pflanzenschutzgebieten.

Einen Ausgleich außerhalb des Geltungsbereichs wird für die Bereiche Holzlagerplatz und Streuobstwiese notwendig.

Keine Ausgleichsmaßnahmen aufgrund ihrer geringen Bedeutung für den Naturhaushalt sind für die im Geltungsbereich befindlichen Gebäude notwendig.

Die möglichen Auswirkungen auf geschützte Tierarten wurden im Februar 2022 vom Büro für ökologische Gutachten und Naturschutz (ÖGN) in einem geson-

Bereich Sportanlage am Bleichbach, Stadt Herbolzheim

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

Seite 3 von 6

derten Gutachten untersucht. Die Ergebnisse werden im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung berücksichtigt.

▪ Boden

Nach Bodenkarte des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) finden sich im Planungsgebiet die nachfolgenden bodenkundlichen Einheiten: Auengley-Brauner Auenboden und Auengley-Auenbraunerde aus Auensand und Auenlehm. Eine Überbauung und Versiegelung von Boden und Fläche stellt – trotz Berücksichtigung von umfangreichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen – einen erheblichen Eingriff in die Bodenfunktion dar, der zu kompensieren ist.

▪ Wasser

Das Planungsgebiet liegt laut Karte des LGRB in der hydrogeologischen Einheit „Mittel- und Unterjura (Grundwasserleiter)“ an der Grenze zum „Fluvioglazialen Kiese und Sande des Alüenvorlands (Grundwasserleiter)“. Westlich vom Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet „Entenbad“. Aufgrund der Grundwasserfließrichtung und Nähe zur Grundwasseroberfläche besteht eine hohe Schutzbedürftigkeit hinsichtlich des Grundwassers.

Direkt am südlichen Rand des Plangebiets erstreckt sich der Bleichbach (3787, Gemarkung Herbolzheim). Laut rechtsgültigen Hochwassergefahrenkarten besteht für das Plangebiet eine Überflutungsgefahr bei Hochwasserereignissen mit niedriger Wahrscheinlichkeit (sogenanntes HQ_{extrem}). Durch die Versiegelung des Gebiets verändert sich der Wasserhaushalt im Gebiet. Da Retentionsflächen verloren gehen, wird sich der Oberflächenabfluss im Gebiet erhöhen. Durch bauliche Maßnahmen (bspw. Stellplätze mit wasserdurchlässigen Belägen) und eine hochwasserangepasste Bauweise und Nutzung können Schäden an Bauvorhaben durch Überflutungen begrenzt oder gar vermieden werden.

▪ Klima und Luft

Die Fläche liegt in ebener Lage. Sie ist nicht versiegelt und wird als Gartenfläche genutzt. Über den Grünflächen findet nachts eine Abkühlung der Luft statt, so dass die Fläche zur Frisch- und Kaltluftbildung insbesondere im Sommer beiträgt. Auf der ebenen Fläche findet keine gerichtete Luftströmung statt. Die Kaltluftbildung hat nur eine lokale Wirkung und besitzt aufgrund der Topografie keine Siedlungsrelevanz.

Durch die Bebauung des Gebietes wird Boden versiegelt. Damit gehen Flächen für die Frisch- und Kaltluftproduktion verloren. Aufgrund der großflächigen angrenzenden unversiegelten Flächen sind dennoch keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

▪ Landschaftsbild

Das Plangebiet liegt am südlichen Siedlungsrand von Herbolzheim, westlich der Moltkestraße. Das Umfeld des Plangebiets ist geprägt durch Wohnsiedlungen und landwirtschaftlich genutzte Flächen. Zudem liegt das Gebiet in ebener Lage. Die Fläche wird weitgehend als Fläche für Kleingärten genutzt und ist sehr strukturreich.

Eine vom Institut für Landschaftsplanung und Ökologie (ILPÖ) der Universität Stuttgart durchgeführte Modellierung der Landschaftsbildqualität (ILPÖ 2012) gab dem Planungsgebiet und dem weiteren Umfeld eine mittlere Landschaftsbildqualität.

Bereich Sportanlage am Bleichbach, Stadt Herbolzheim

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

Seite 4 von 6

- Kultur- und Sachgüter

Planungen im Geltungsbereich stehen in keinem Konflikt mit dem Schutzgut Kultur und Sachgüter. Sollten bei Bepflanzungen dennoch archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gem. § 20 DSchG Denkmalbehörde oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen.

4 ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITSTEILIGUNG

Anregungen und Stellungnahmen seitens der **Öffentlichkeit / der Bürgerinnen und Bürger** zum Verfahren gingen nur während der frühzeitigen Offenlage ein. Dabei wurden insbesondere Themen der **Lärmbelastung**, des **Wasserverbrauchs**, der vorhandenen strukturreichen **Biodiversität** und der **Wertminderung** von Grundstücken angesprochen. Die Anregungen wurden zur Kenntnis genommen und die Bedenken in die Abwägung eingestellt. Viele der angesprochenen Punkte sind inhaltlich auf der Ebene der Bauungsplanung angesiedelt und somit für die Flächennutzungsänderung nicht von Relevanz. Die Stellungnahme wird auch im Bepflanzungsplan in der Abwägung berücksichtigt.

Bedenken bezüglich einer möglichen Lärmbelastung und hinsichtlich ökologischer Auswirkungen wurden durch eine schalltechnische Untersuchung und die Umweltprüfung aufgearbeitet.

5 ERGEBNISS DER BETEILIGUNG BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Im Rahmen der Abwägung der Stellungnahmen **Behörden und Träger öffentlicher Belange** wurden verschiedene Anregungen in die Planung übernommen. Andere Bedenken und Anregungen konnten nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander nicht oder nur zu Teilen berücksichtigt werden. Die wichtigsten inhaltlichen Bedenken und Anregungen sowie die jeweiligen Abwägungsbeschlüsse hierzu lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

Das Landratsamt Emmendingen, Abteilung Naturschutz merkt an, dass durch die Nutzungsänderung im Flächennutzungsplan **Kleingärten** wegfallen und diese bei fehlender Steuerung sich häufig ungeordnet verlagern und zu baurechtlichen und naturschutzrechtlichen Problem führen. Mit der Aufstellung des Bepflanzungsplans „Kleingartenanlage Fischau“ wurde allerdings bereits eine Fläche für die zukünftige Unterbringung von Kleingärten in Herbolzheim vorgesehen, wodurch die Bedenken ausgeräumt werden können.

Zusätzlich macht die Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband Bezirksstelle Herbolzheim darauf aufmerksam, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nicht für die Ausweisung neuer Kleingärten herangezogen werden sollten. Die für die neuen Kleingärten vorgesehene Fläche liegt aktuell noch im Bepflanzungsplangebiet Birkenwald III und ist dort als öffentliche Grünfläche festgesetzt, wodurch keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen überplant werden.

Das Landratsamt Emmendingen, Abteilung Untere Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten empfiehlt in der Phase der frühzeitigen Beteiligung **bodenbezogene Ausgleichsmaßnahmen** vorzunehmen. Diese wurden auf der Ebene des parallel entwickelten Bepflanzungsplans berücksichtigt und im Umweltbericht festgehalten.

In der Offenlage wird durch die Behörde außerdem die Empfehlung ausgesprochen, aufgrund der Nähe zum genutzten Trinkwasserbrunnen Entennest, der für die Stadt

Bereich Sportanlage am Bleichbach, Stadt Herbolzheim

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

Seite 5 von 6

Herbolzheim bislang die zentrale Entnahmestelle darstellte, für das Wasserschutzgebiet eine Neuabgrenzung aufzustellen. Die Stellungnahme wurde in die Abwägung mitaufgenommen, jedoch ist kein anderer Standort für die geplante Sportanlage denkbar. Zudem kann das Oberflächenwasser im Plangebiet voraussichtlich vollständig versickern, weshalb keine negativen Auswirkungen auf die **Wasserversorgung** verbleiben und das Vorhaben einer potenziellen Neuabgrenzung nicht entgegensteht.

Weiterhin wurden zur Absicherung des Trinkwassers in qualitativer und quantitativer Hinsicht – auf der Grundlage des Strukturgutachten des Ingenieurbüros Zink aus dem Jahr 2002 – mehrere Maßnahmen erarbeitet, worunter auch der Bau einer Verbundleitung zur Anbindung an den Wasserversorgungsverband Südliche Ortenau fällt. Diese Maßnahme wurde erst zuletzt umgesetzt, sodass zur Sicherung der Trinkwasserversorgung eine langfristige Lösung gefunden wurde und der Trinkwasserbrunnen Entenest nicht mehr als Versorgungsschwerpunkt für die Stadt benötigt wird.

Die Bedenken der Abteilung Straßenverkehr und kommunale Abfallwirtschaft bezüglich der **Sicherheit der angrenzenden Erschließungswege** sowie der **Abfallwirtschaft** werden zur Kenntnis genommen. Die genauen Regelungen hierzu sind jedoch nicht Inhalt der Flächennutzungsplanänderung.

Dies gilt ebenso für die Belange **Geotechnik** und **Grundwasser**, welche vom Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorgetragen wurden.

Des Weiteren fordert der Landesnaturschutzverband, auf geplante **Parkplätze** zugunsten von vorhandenen Streuobstwiesen zu verzichten. Dies wird auf der Ebene des Bebauungsplans berücksichtigt und die Stellplatzfläche dort aus der Planung herausgenommen. Aufgrund der Parzellenunschärfe des Flächennutzungsplans wird der Geltungsbereich der Änderung auf der Ebene des Flächennutzungsplans jedoch beibehalten.

6 STANDORTWAHL UND PLANUNGSAALTERNATIVEN

Die Standortwahl steht im engen Zusammenhang mit dem Schulstandort in Herbolzheim, da die neuen Sportanlagen vor allem dem Schulsport dienen und damit in direkter Nähe errichtet werden sollen.

Die heute durch die Schule genutzten Sportanlagen liegen in einer Entfernung von ca. 1,5 km zur Emil-Dörle-Schule, wodurch diese nicht optimal genutzt werden können. Außerdem verfügt die Kernstadt nur über Rasenplätze, welche im Winter nicht durchgängig nutzbar sind. Entsprechend den Nutzungsanforderungen ist der Flächenbedarf höher als bei anderen Nutzungen. Auch sind mögliche Lärmemissionen (Sport- und Freizeitlärm) zu berücksichtigen. Eine Unterbringung im Innenbereich ist somit nicht möglich.

Im Zusammenhang mit dem Schulstandort kommen deshalb lediglich die Flächen südlich der Schule in Frage. Im Umkreis von 500 m rund um den Schulstandort sind neben dem gewählten Standort lediglich noch östlich der Moltkestraße ausreichend große Freiflächen vorhanden, wobei dort angrenzende Wohnlagen stärker durch Sportlärmimmissionen beeinträchtigt wären als die Flächen direkt südlich der Kaiserstuhlstraße. Darüber hinaus werden Teile dieser Fläche tatsächlich für die Landwirtschaft genutzt und der Bereich ist im Landschaftsrahmenplan des Regionalverbands als „Trittstein des Biotopverbundes von trockenen Offenlandlebensräumen“ kartiert¹. Auch wäre eine

¹ Regionalverband Südlicher Oberrhein, https://www.region-suedlicher-oberrhein.de/de/regionalplanung/fortschreibung-regionalplan/OffenlageWeb/pdfkarten/A0_100k/LRP_SG_Biotopverbund_100k.pdf

Bereich Sportanlage am Bleichbach, Stadt Herbolzheim

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

Seite 6 von 6

verkehrliche Erschließung der Fläche über die Moltkestraße aufgrund der Topografie nicht möglich.

Andere Flächen kommen wegen der Lage im Wasserschutzgebiet bzw. in Gebieten, die von Hochwasser (HQ₁₀₀) betroffen sind, ebenfalls nicht in Frage.

Durch die Neuerschließung der Flächen wird das Sportangebot der Kernstadt nur geringfügig erweitert, indem auch für den Freizeitsport und für weitere Zielgruppen, z.B. für Senioren, Angebote geschaffen werden. Bei der Planung geht es in erster Linie um eine Verbesserung der Anbindung und Qualität der Anlagen.

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de